

Beitragsordnung

A. Präambel

Die SG 2018 Hochspeyer e.V. erlässt jeweils eine Geschäfts-, Beitrags-, Finanz-, Nutzungs- Liegenschafts- und Ehrenordnung.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 8 der Satzung die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Weiterhin wird das Mahnverfahren für säumige Mitglieder festgelegt.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Beitragsordnung

- a) Diese Ordnung kann durch das Präsidium jederzeit geändert werden.
- b) Diese Ordnung und auch deren Änderung treten erst mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Eine bereits bestehende Ordnung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt behält so lange ihre Gültigkeit.
- c) Diese Ordnung wird dauerhaft auf der Homepage und durch vierwöchigen Aushang im Schaukasten veröffentlicht. Jedes Neumitglied erhält einen Ausdruck dieser Ordnung.
- d) Diese Ordnung kann jederzeit von der Homepage des Vereins heruntergeladen oder nach Terminvereinbarung, auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- e) Mit dem Beschluss dieser Ordnung durch die Mitgliederversammlung werden alle bisher getroffenen Entscheidungen zur Durchführung und Ausgestaltung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt außer Kraft gesetzt.
- f) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- g) Gerichtsstand für alle Verpflichtungen oder Streitigkeiten aus dieser Ordnung ist Kaiserslautern.

C. Beiträge und Gebühren

§ 2 Grundsatz

- a) Beiträge und Gebühren sind eine Bringschuld des Mitgliedes oder des Nutzers.
- b) Beim Eintritt in den Verein gilt der nächste erste Tag eines Monats als Eintrittsdatum.
- c) Kündigungen sind gemäß § 7 der Satzung schriftlich an die Vereinsanschrift zu senden und werden seitens des Vereines bestätigt.

§ 3 Beiträge für die jeweiligen Sportarten.

Wenn man mehrere Sportarten betreibt, wird nur der Beitrag für die Sportart mit dem höchsten Abteilungsbeitrag fällig.

Definition der Beitragsklassen

BKL 01 Beitrag für Kinder und Jugendliche

Beitrag für Kinder, Jugendliche, FSJ (Freiwilliges Soz. Jahr) und BUFDI (Bundesfreiwilligen-Dienst) bis zum Ablauf des Jahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Beitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum Ablauf des Jahres in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird, bei Vorlage des Schüler- bzw. Studentenausweises bzw. Ausbildungsvertrages.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres muss jährlich bis zum 30. November für das Folgejahr der Anspruchsgrund nachgewiesen werden.

BKL 02

Beitrag für aktive Mitglieder

Beitrag ab 1.1. des neuen Jahres, nach Ablauf des Jahres, in dem nicht mehr die Grundlagen einer anderen Beitragsklasse erfüllt werden.

BKL03

Beitrag für passive Mitglieder, Schwerbehinderte und Senioren

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund, sie nehmen weder ein Sport- noch ein Kursangebot des Vereins in Anspruch.

Beitrag für Rentner und Pensionäre nach Ablauf des Jahres in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

Beitrag für Schwerbehinderte mit einem GdB von mindestens 50, der Anspruch muss jährlich bis zum 30. November für das Folgejahr nachgewiesen werden.

BKL 04

Beitrag für Familien

Familien, Patchwork Familien und eheähnliche Lebensgemeinschaft mit mindestens 3 Personen, die in einem Haushalt leben.

- a) 1 Erwachsener und mindestens 2 Kinder/Jugendliche.
- b) 2 Erwachsene und mindestens 1 Kind/Jugendlicher.

BKL 05

Beitrag für Ehrenmitglieder und Übungsleiter

Übungsleiter werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand zum Beginn des folgenden Quartals beitragsfrei gestellt.

Es können jedoch nur Übungsleiter beitragsfrei gestellt werden, die keine Übungsleitervergütung erhalten und selbst keine weitere Sportart im Verein betreiben.

Temporäre Mitglieder sind Mitglieder aller Altersklassen, die sich befristet dem Verein anschließen möchten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem nächsten ersten Tag eines Monats und endet ohne Kündigung automatisch. Es entstehen keine weiteren Gebühren. Die temporäre Mitgliedschaft kann beliebig oft wiederholt werden. Es besteht kein besonderes Kündigungsrecht. Übungsleiter werden auf Wunsch beitragsfrei gestellt.

BKL 06

Beitrag für temporäre Mitglieder für 3 Monate

BKL 07

Beitrag für temporäre Mitglieder für 6 Monate

BKL 08

Beitrag für temporäre Mitglieder für 9 Monate

BKL 09

Beitrag für temporäre Mitglieder für 12 Monate

BKL 10

Beitrag für temporäre Mitglieder für 1Tag. Dieser gilt nur für Snooker und ist für Jeden und somit auch für Mitglieder aller anderen Sportarten fällig.

Die Höhe der Beiträge je Beitragsklasse ergibt sich aus dieser Tabelle.

X bedeutet dass dieser Beitrag in dieser Sportart nicht möglich ist.

Sportart	Monatliche Beiträge bei unbefristeter Mitgliedschaft in €					Temporäre Beiträge in €				
	BKL 01	BKL 02	BKL 03	BKL 04	BKL 05	BKL 06	BKL 07	BKL 08	BKL 09	BKL 10
Grundbeitrag	7,00 €	9,00 €	7,00 €	18,00 €	7,00 €	37,00 €	69,00 €	101,00 €	133,00 €	X
Zusätzliche Abteilungsbeiträge										
Rugby	3,50 €	4,50 €	3,50 €	X	3,50 €	13,50 €	30,00 €	40,50 €	54,00 €	X
Snooker	7,00 €	9,00 €	7,00 €	X	7,00 €	40,50 €	81,00 €	121,50 €	162,00 €	5,00 €*
Turnen	3,00 €**	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	X

*für Nichtmitglieder 10 €

**Nur für Teilnehmer des Geräteturnens

§ 4 Bearbeitungsgebühren

Bei Eintritt in den Verein wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Bei Nichtteilnahme am Abbuchungsverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € pro Monat erhoben. Bei Mahnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € pro Mahnstufe erhoben.

§ 5 Nutzungsgebühren

Für die private Nutzung folgender Objekte wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Mindestnutzungsdauer ist 1 Tag.

Objekt	Nutzungsentgelt pro Tag für Mitglieder	Nutzungsentgelt pro Tag für Nichtmitglieder
Sportplatz ohne Flutlicht	50 €	100 €
Sporthalle	100 €	200 €

Die Kautions zur Nutzung der o.a. Objekte beträgt 2 Tagesmieten und ist vor Nutzung zu hinterlegen

D. Fälligkeit

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

- a) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. eines Monats fällig und wird durch Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto abgebucht.
- b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, zahlen ihre Beiträge, zuzüglich der fälligen Bearbeitungsgebühren, auf das Beitragskonto des Vereins ein. Mitglieder, deren Beiträge bis zu diesem Stichtag nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sind, befinden sich automatisch in Verzug.
- c) Die altersbedingte Anpassung des Beitrages erfolgt immer im folgenden Kalenderjahr.
- d) Beiträge können auf schriftlichen Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet werden.

§ 7 Fälligkeit der Bearbeitungsgebühren

Bearbeitungsgebühren sind sofort fällig und werden vom angegebenen Konto abgebucht oder sind auf das Beitragskonto des Vereins einzuzahlen.

§ 8 Fälligkeit der Nutzungsgebühren

Der Verein erstellt für die Nutzungsgebühren eine Rechnung. Diese ist innerhalb von 14 Tagen fällig.

E. Dynamik

§ 9 Dynamik

Dem Vorstand des Vereins wird die Möglichkeit gegeben, jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021 die Monatsbeiträge in den einzelnen Beitragsklassen des § 3 dieser Beitragsordnung um jeweils bis zu 50 Cent zu erhöhen, ohne dass dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Weiterhin kann er in den gleichen Jahren, ebenfalls ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung, die Gebühren des § 5 dieser Beitragsordnung um jeweils bis zu 25 € erhöhen.

F. Mahnverfahren

§ 10 Mahnverfahren

Dieses Mahnverfahren gilt für alle säumigen Zahler gemäß § 3 (Beiträge), § 4 (Bearbeitungsgebühren), § 5 (Nutzungsgebühren), § 6 (Fälligkeit der Beiträge), § 7 (Fälligkeit der Bearbeitungsgebühren) und § 8 (Fälligkeit der Nutzungsgebühren).

§ 11 Mahnstufen

Es werden folgende Mahnstufen festgelegt:

Mahnstufe 1	Freundliche Erinnerung	21 Tage nach Fälligkeit
Mahnstufe 2	Mahnung mit Fristsetzung	21 Tage nach Ablauf der Frist in Mahnstufe 1
Mahnstufe 3	Letzte Mahnung mit Androhung Inkasso	21 Tage nach Ablauf der Frist in Mahnstufe 2
Mahnstufe 4	Inkassoverfahren (Mahnbescheid)	21 Tage nach Ablauf der Frist in Mahnstufe 3

§ 12 Inkassoverfahren (Mahnstufe 4)

Nach Fallentscheidung durch das Präsidium wird ein Inkasso-Unternehmen mit der Wahrnehmung der Rechte des Vereins beauftragt. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Schuldner.

G. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 24.08.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt somit unverzüglich in Kraft.